

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
4. Mai 2021

Dienstanweisung zur Feier der Gottesdienste
(ersetzt die Dienstanweisung vom 17. Dezember 2020)

Sehr geehrter Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Dienstanweisung für die Seelsorge und Organisation in den Pfarreien setze ich diese aktualisierte
Dienstanweisung für Gottesdienste bis auf weiteres in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei der Feier von Gottesdiensten und der Spendung von Sakramenten sind die Schutz- und Hygieneregeln zu beachten, wie sie nachstehend aufgeführt sind. Wer Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist oder Fieber hat oder sonstige Symptome, die auf eine Infektion mit COVID-SARS-2 hinweisen könnten, darf an Gottesdiensten nicht teilnehmen.
2. Die Teilnehmenden und Mitwirkenden sind namentlich mit Anschrift und Telefonnummer zu erfassen. Diese Daten sind nach einem Monat zu vernichten oder auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten zur Verfügung zu stellen. Für Gottesdienste, bei denen viele Besucher zu erwarten sind, die die maximale Sitzplatzzahl übersteigt, ist notwendig ein vorlaufendes Anmeldeverfahren anzuwenden.

3. Requien bzw. Trauergottesdienste sowie Sakramente und Sakramentalien können in Kirchen gemäß den vorliegenden Mindestanforderungen für Gottesdienste gefeiert werden. Staatliche Vorgaben für Veranstaltungen finden, sofern nicht ausdrücklich erwähnt, auf die Religionsausübung in Gottesdiensten keine Anwendung. Gleichwohl müssen eventuell örtliche Beschränkungen der Teilnehmendenzahl bei Trauerfeiern in Trauerhallen und auf Friedhöfen eingehalten werden (in Verantwortung der beauftragten Pietät). Die im Infektionsschutzgesetz für „Veranstaltungen bei Todesfällen“ enthaltene Beschränkung auf maximal 30 teilnehmende Personen ab einer Inzidenz von 100 wird unterschiedlich ausgelegt. Hier können Kommunen bzw. sicher auch örtliche Pietäten verlässliche Auskünfte über die Regelung vor Ort geben.
4. Für Trauungen und hier vor allem für den Ort der Trauung wird auf die Bestimmung vom 20. April 2021 verwiesen ([Amtsblatt 5/2021](#) Nr. 245).
5. Zusammenkünfte, die der Religionsausübung dienen, sind von der Ausgangssperre 22.00 bis 5.00 Uhr ausgenommen. Der Besuch eines Gottesdienstes stellt einen hinreichenden Grund dar, die eigene Wohnung innerhalb dieses Zeitraums zu verlassen.
6. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Rahmenbedingungen, d.h. u.a. Maskenpflicht und kein Gemeindegesang. Die Teilnehmendenzahl bei Gottesdiensten im Freien soll 200 Personen nicht überschreiten, um alle Hygienevorgaben verlässlich einhalten zu können. Es empfiehlt sich bei einer größeren Teilnehmendenzahl die Absprache mit der Kommune.
7. Zusammenkünfte und Gottesdienste von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen. Dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde. In beiden Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz wurden entsprechende Absprachen getroffen.
8. Wallfahrten in größeren Gruppen mit hoher Teilnehmerzahl sowie Prozessionen dürfen nicht durchgeführt werden. Die gilt auch für Bitt- und Fronleichnamsprozessionen.
9. Die Weihwasserbecken müssen weiterhin leer bleiben.
10. Vom Sonntagsgebot ist weiterhin Dispens erteilt.
11. Unabhängig vom Infektionsschutzgesetz des Bundes mit der sogenannten Notbremse erlassen Länder und zum Teil auch Kreise und Kommunen weitergehende Regelungen, die vor Ort zu beachten sind.

B. Mindestanforderungen bei der Feier von Gottesdiensten

1. Werden in einer Kirche mehrere Gottesdienste hintereinander gefeiert, so soll zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes ein Zeitraum von einer Stunde liegen, damit in dieser Zeit ein ausreichender Luftaustausch stattfinden kann. Die Gottesdienstzeiten müssen diese Lüftungspause ausreichend berücksichtigen.
2. Im Gottesdienst ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Die Zahl der zugelassenen Gottesdienstbesucher in einer Kirche richtet sich nach der Zahl der unter Wahrung dieses Abstandsgebotes verfügbaren Sitzplätze. Es ist zu gewährleisten, dass durchgängig der Abstand zwischen den Gläubigen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, in alle Richtungen (auch zum Mittelgang, sofern die Gläubigen etwa bei der Kommunionausteilung längere Zeit in einer Reihe stehen und der Abstand unterschritten wird) mindestens 1,5 Meter beträgt. Diese maximale Zahl an möglichen Gottesdienstbesuchern incl. Gottesdienstleiter/in, Messdiener/innen, Organist/in, etc. ist zu veröffentlichen. Die verbindliche Festlegung der maximalen Gottesdienstbesucherschzahl obliegt allein dem jeweiligen Pfarrer der Territorialpfarre bzw. dem Rector eccle-

siae. Dieser soll bei der Festlegung auf eine Beratung durch synodale Verantwortungsträger vor Ort zurückgreifen. Eventuell vorhandene Freiflächen können mit einer zusätzlichen Bestuhlung versehen werden; Gänge und Fluchtwege sind davon aber ausgeschlossen.

Die möglichen Sitzplätze in der Kirche sind deutlich zu markieren. Hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Markierung mit Klebepunkten oder mit Klebeband aufgebrachte Zettel möglicherweise Rückstände auf dem Holz hinterlassen. Hier bietet es sich an, die Sitzplätze möglichst ohne Klebemittel zu markieren.

3. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können zusammensitzen. In jedem Fall muss jedoch der Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person aus einem anderen Haushalt eingehalten werden. In Abhängigkeit vom Raumvolumen der Kirche ist gut einzuschätzen, dass sich die Gesamtzahl der Teilnehmenden durch diese Berechnung nicht zu stark erhöht. Eine Mischkalkulation von Einzelplätzen und zusammenhängen Plätzen für häusliche Gemeinschaften ist hier sicher sinnvoll.
4. Ein Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die in der Liturgie unmittelbar Mitwirkenden und Tätigen wie Zelebrant, Gottesdienstleiter/in, Lektor/in, Kantor/in, Sänger/innen sind von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des unmittelbaren Ausübens ihres Dienstes befreit.
5. Es ist ein Ordnungsdienst zu organisieren, der die Mitfeiernden unterstützt, die Regelungen einzuhalten.
6. Zur sinnvollen Beheizung und zur Lüftung der Kirchen unter Coronabedingungen wird auf die Empfehlung »Heizen und Lüften« des Arbeitsstabes Corona verwiesen.
7. Den Gläubigen ist die Möglichkeit zu geben, sich am Eingang der Kirche die Hände zu desinfizieren.
8. An gut sichtbarer Stelle sind Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen anzubringen. Da die Situation des gleichzeitigen Verlassens der Kirche nach dem Gottesdienst zu Ansammlungen führen kann, ist ein entsprechender Hinweis am Ende des Gottesdienstes von Zeit zu Zeit sicher hilfreich.
9. Gemeindegang in Kirchen wie auch im Freien ist nicht erlaubt, auch nicht bei einem Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen.
10. Eine musikalische Begleitung kann neben Orgel oder Einzelinstrumenten auch durch eine Gesangsgruppe aus wenigen Einzelstimmen erfolgen. In diesen Fällen muss der Mindestabstand von 3 Metern in alle Richtungen (außer zu einer unmittelbar rückseitigen Wand o.ä.) eingehalten werden und 6 Meter in Singrichtung. Chorgesang ist nicht gestattet.
11. Beim Umgang mit liturgischen Gefäßen und Geräten ist auf eine ausreichende Hygiene zu achten. Dies betrifft insbesondere ihre Reinigung und ihre Befüllung. Für jeden Gottesdienst werden ein frisches Kelchtuch und ein frisches Tuch für die liturgische Händewaschung verwendet. Nur der Priester oder der Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand (oder die bsp. mit dem Altardienst beauftragten Ministranten tragen Handschuhe und MNS; siehe dazu die Handreichung des Referats Ministrantenpastoral).
12. Die Körbe für die Kollekten werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ende der gottesdienstlichen Feier am Ausgang aufgestellt.
13. Für die Feier der Eucharistie und für Gottesdienste mit Kommunionsspendung gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
 - a. Von der Gabenbereitung bis zur Kommunionsspendung bleibt die Schale mit den Hostien für die Gemeinde mit der Palla durchgängig bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie, die der Zelebrant selbst kommuniziert, und der Kelch.
 - b. Auf den physischen Austausch des Friedensgrußes ist zu verzichten.

- c. Unmittelbar vor der Kommunionsausteilung an die Gläubigen (nach der Kommunion des Zelebranten) ziehen Zelebrant und ggf. weitere Kommunionsspender den Mund-Nasen-Schutz an und desinfizieren sich anschließend die Hände. Auf eine ausreichende Einwirkung der Handdesinfektion (etwa 30 Sekunden) ist zu achten; gleichzeitig wird damit vermieden, dass Desinfektionsmittel auf die Hostien gelangt. Anschließend werden die Abdeckungen von der/den Hostienschale/n genommen.
 - d. Die Kommunionsausteilung erfolgt durch Hinzutreten in angemessenem Abstand. Von Zeit zu Zeit empfiehlt es sich, die Gläubigen an den notwendigen Abstand beim Kommunionsgang zu erinnern. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann die Kommunion den Gläubigen auch an ihrem Platz gespendet werden.
 - e. Der Spendedialog »Der Leib Christi« kann durch die Kommunionsspendenden gesprochen werden, sofern er nicht zuvor vom Zelebranten für alle gesprochen wurde.
 - f. Mund- und Kelchkommunion sind weiterhin nicht möglich.
 - g. Die Konzelebration ist weiterhin nicht möglich.
 - h. Es ist darauf zu achten, dass der Dienst des Diakons am Altar die allgemeinen Hygieneregeln beachtet. Die Purifikation des Kelches kann daher nur der Zelebrant übernehmen.
 - i. Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
14. Sofern diese Mindestanforderungen an einem bestimmten Ort generell oder im jeweiligen Einzelfall nicht erfüllt werden können, können an diesen Orten keine Gottesdienste gefeiert werden.
-